

Wahlverfahren

Initiator*innen: Präsidium und Stadtvorstand (dort beschlossen am: 15.09.2025)

Titel: Wahlverfahren für die Erstellung eines Listenvorschlags

Antragstext

§ 1 Allgemeines

1. Der Stadtparteitag beschließt mittels einer elektronischen Vorwahl den ersten Teil-Listenvorschlag für den Wahlvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München Stadt für die Stadtratswahl am 08. März 2026 für die Listenplätze 1 bis 36.
2. Für die Listenplätze 37 bis 80 erarbeitet der Stadtvorstand den zweiten Teil-Listenvorschlag.
3. Platz 1 und alle weiteren ungeraden Plätze sind Frauen vorbehalten. Offene Plätze sind für Bewerber*innen jeglicher oder keiner Geschlechtsidentität zugänglich. Dabei gelten die Frauenstatute des Landes- und Bundesverbandes.
4. Darüber hinaus gelten die Satzungen und Ordnungen des Kreisverbands München-Stadt und seinen darüber liegenden Gebietsverbänden, sofern sie den rechtlichen Grundlagen von Landkreis- und Gemeindewahlgesetz und -ordnung sowie diesem Wahlverfahren nicht widersprechen.
5. Der Listenvorschlag wird der Aufstellungsversammlung für die rechtlich verbindliche Behandlung und Beschlussfassung im Anschluss an die

Fertigstellung des Gesamtlistenvorschlags (entspr. § 6) vorgelegt.

6. Bewerbungen für Listenplätze nimmt im Laufe der Versammlung grundsätzlich die technische Wahlkommission (bestehend aus Mitgliedern des Präsidiums und der Geschäftsstelle) entgegen.

7. Anträge zum laufenden Verfahren (Geschäftsordnungsanträge) werden in einer Pro-Kontra-Debatte mit je 2 Minuten Redezeit geführt.

§ 2 Wahlrecht

1. Entsprechend § 3, Abs. 1 der Wahlordnung der Münchner Grünen sind bei der elektronischen Vorwahl alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen teilnahme- und abstimmungsberechtigt, die im Bereich der Landeshauptstadt München wohnhaft sind. Weiter müssen sie spätestens seit dem Stichtag 1. Oktober 2025 Mitglied sein.

2. Gewählt werden kann jede Person, die am Wahltag der Stadtratswahl das 18. Lebensjahr vollendet, mindestens seit 2 Monaten ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Landeshauptstadt München hat und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines deutschen Richter*innenspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

3. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt, wobei die vorgeschlagene Person den in Absatz 2 aufgeführten Kriterien entsprechen muss. Personenvorschläge müssen vor Beginn des Aufrufs des entsprechenden Listenplatzes bei der technischen Wahlkommission eingehen.

4. Jede sich bewerbende Person muss vor Beginn des Aufrufs des entsprechenden Listenplatzes/3er-Blocks bei der technischen Wahlkommission ihre endgültige Kandidatur auf den Platz/Block melden. Sowohl bei der Erstkandidatur als auch bei möglichen folgenden Kandidaturen.

§ 3 Vorstellung der Bewerber*innen

1. Jede*r Bewerber*in hat das Recht sich und sein*ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

2. Alle Bewerber*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des

Nachnamens und nur einmal vor; sie können nur einmal Fragen beantworten, und zwar im Anschluss an ihre Rede.

3. Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von 5 Minuten. Im unmittelbaren Anschluss an ihre Rede haben sie zusätzlich 3 Minuten zur Beantwortung eingereicherter Fragen, unabhängig von deren Anzahl. Wurden keine Fragen aus der Versammlung gestellt, ist es den Bewerber*innen möglich, die 3 Minuten für weitere Ausführungen zu nutzen. Fragen an die Bewerber*innen müssen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Es werden maximal 4 Fragen pro Bewerber*in ausgelost und vom Präsidium verlesen. Jedes Mitglied darf dabei jede*m Bewerber*in nur eine Frage stellen. Fragen werden quotiert gezogen, d.h. je zwei Fragen aus dem Frauenkontingent und zwei aus dem Kontingent der offenen Fragen.
4. Die Vorstellungen finden vor dem Wahlgang des Einzelplatzes (entspr. § 4), bzw. des Blocks (entspr. § 5) statt.
5. Sofern vom Präsidium nicht dezidiert der Versammlung bekannt gegeben, gilt die Bewerber*innenliste für einen Platz/Block mit Einstieg in jeweiligen Wahlgang als geschlossen.
6. Bewerber*innen, die sich im Rahmen der Aufstellungsversammlung am Freitag, 17. Oktober vorgestellt haben, jedoch nicht gewählt wurden, haben das Recht sich gesammelt zu Beginn der Wiederaufnahme der Versammlung am Samstag, 18. Oktober erneut eine Minute vorzustellen. Dabei ist die erneute Möglichkeit Fragen aus der Versammlung zu beantworten ausgeschlossen.
7. Das Präsidium schlägt nach Beschluss dieses Wahlverfahrens den anwesenden Frauen wie folgt vor: „Gibt es keine Fragen von Frauen, werden zwei Fragen aus dem offenen Kontingent gezogen. Dies gilt bei allen Bewerber*innen gleichermaßen.“ Wird dieser Vorschlag von den anwesenden Frauen abgelehnt, werden nur so viele Fragen aus der offenen Box verlesen, wie aus der Frauenbox gezogen werden können. Auch diese Regelung gilt für alle Bewerber*innen gleichermaßen und kann im Laufe der Versammlung nicht mehr geändert werden.

§ 4 Einzelplatzwahl

1. Die Plätze 1-18 werden entsprechend dem Beschluss von der Jahreshauptversammlung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München Stadt vom 8. März 2025 in einer quotierten Einzelplatzwahl vergeben.

2. Dabei kann mit einer Stimme für eine Person, Nein oder Enthaltungen abgestimmt werden.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat. Enthaltungen sind gültige Stimmen.
4. Erhält kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, gilt folgendes: Es findet ein weiterer Wahlgang zwischen allen Bewerber*innen die mindestens 10% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, statt. Erhält kein*e oder nur ein*e Bewerber*in mindestens 10% der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die vier Bewerber*innen mit den meisten Stimmen in den zweiten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
5. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten aus dem zweiten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Der*die Bewerber*in mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen ist gewählt (relative Mehrheit), wobei für eine Wahl ist ein Mindestquorum von 1/3 der abgegebenen Stimmen erreicht werden muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erreicht keine der Bewerber*innen das Mindestquorum, wird der Platz neu gewählt.

§ 5 Wahl in 3er-Blöcken

1. Die Plätze 19 bis 36 werden entsprechend dem Beschluss von der Jahreshauptversammlung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München Stadt vom 8. März 2025 in quotierten 3er-Blöcken gewählt. Dadurch bilden sich die folgenden Blöcke:
Block I: Plätze 19, 21, 23 (Frauenplätze)
Block II: Plätze 20, 22, 24 (offene Plätze)
Block III: Plätze 25, 27, 29 (Frauenplätze)
Block IV: Plätze 26, 28, 30 (offene Plätze)
Block V: Plätze 31, 33, 35 (Frauenplätze)
Block VI: Plätze 32, 34, 36 (offene Plätze)
2. Jede passiv wahlberechtigte Person kann sich auf jeden Block bewerben, sofern sie die Ansprüche der Quotierung erfüllt. Jeder Block wird einzeln als Gesamtes abgestimmt.
3. Pro Block kann mit je einer Stimme für je einen zu vergebenen Platz für

eine Person (d.h. drei Einzelstimmen pro gesamten Block) abgestimmt werden. Dabei kann ein*e Bewerber*in nur maximal eine Stimme pro wahlberechtigter Teilnehmer*in erhalten. Wahlberechtigten Teilnehmer*innen steht es frei, weniger als drei Stimmen zu vergeben. Weiter besteht die Möglichkeit für den gesamten Block mit „Nein“ oder für den gesamten Block mit „Enthaltung“ zu stimmen. Für eine Wahl gilt ein Mindestquorum von 1/3. Das bedeutet, dass Bewerber*innen, um gewählt zu sein, mindestens ein Drittel der Stimmen auf sich vereinen müssen, die auf eine*n einzelne*n Bewerber*in entfallen können.

4. Die Plätze innerhalb der Blöcke werden nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen, die auf eine Person entfallen, vergeben. Gewählt sind demnach die Bewerber*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen und das Mindestquorum erfüllen.

5. Erreicht innerhalb des zur Abstimmung stehenden Blocks für einen oder mehrere Plätze niemand das erforderliche Mindestquorum findet ein zweiter Wahlgang statt, bei der die noch zu vergebenen Plätze zur Wahl stehen. Dabei gelten die Regelungen für Bewerber*innen aus § 4, Abs 4, Satz 2 ff.. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Plätze zur Wahl stehen, wobei Abs. 3 gilt. Die Bewerber*innen, die das Mindestquorum und zugleich die meisten abgegebenen gültigen Stimmen (relative Mehrheit) erhalten, sind gewählt. Für den Fall, dass mehr als ein Platz zu vergeben ist, werden die Bewerber*innen nach Anzahl der Stimmen gereiht und die Plätze entsprechend vergeben. Erreicht niemand das Mindestquorum findet eine Einzelplatzwahl entsprechend § 4 für die übrigen noch nicht vergebenen Plätze innerhalb des Blocks statt.

6. Bei Stimmengleichheit von Bewerber*innen für einen Platz innerhalb des sich in Abstimmung befindenden Blocks findet eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Bewerber*innen statt. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Des weiteren gelten die Regelungen aus Absatz 5, Satz 2 ff. entsprechend. Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Für den Fall, dass eine Person, die auf einen Platz in einem Frauenblock gewählt wurde, im folgenden Block für offene Plätze erneut kandidiert, gilt folgendes: Es rückt die Person auf den von ihr zuvor besetzten Frauenplatz nach, die in der Reihenfolge des Stimmergebnisses im vorhergehenden Block nach ihr folgt, sofern diese Person im entsprechenden Block zuletzt stattgefundenen Wahlgang, das Mindestquorum erfüllt. Erfüllt diese Person das Mindestquorum nicht, gilt für den wieder freigewordenen Platz Absatz 5.

§ 6 Bildung des Gesamtlistenvorschlags und Listenvorschlag der Ersatzpersonen

1. Der Stadtvorstand erarbeitet für die verbleibenden Listenplätze 37 bis 80 einen durchgängig quotierten Listenvorschlag (zweiter Teil-Listenvorschlag). Meldungen für Bewerbungen für den zweiten Teil-Listenvorschlag können bis zum Aufruf des letzten zu behandelnden 3er-Block bei der technischen Wahlkommission eingehen.
2. Der durch Einzel- und 3er-Blockwahl erstellte Teil-Listenvorschlag für die Plätze 1 bis 36 sowie der vom Stadtvorstand beschlossene Teil-Listenvorschlag für die Plätze 37 bis 80 bilden den Gesamtlistenvorschlag, der der Aufstellungsversammlung vorgelegt wird.
3. Weiter erarbeitet der Stadtvorstand einen Listenvorschlag für Ersatzkandidierende, die im Falle des Ausscheidens einer*eines Kandidierenden im Nachgang der Aufstellungsversammlung (bspw. durch Tod, Wegzug oder vergleichbare Gründe) in die Liste nachrückt. Dieser Vorschlag wird nach dem rechtlich maßgeblichen Beschluss der Gesamtliste für die Plätze 1-80 der Aufstellungsversammlung vorgelegt. Das Verfahren zum Nachrücken wird im Rahmen der rechtlich maßgeblichen Schlussabstimmungen beschlossen.

§ 7 Abschließende Regelungen

Für den Fall, dass die Erstellung des ersten Teil-Listenvorschlags länger dauert als Samstag, 18. Oktober, 20:00 Uhr gilt folgendes Verfahren:

1. Der letzte Block wird vor 20:00 Uhr aufgerufen und der Platz/die Plätze entsprechend den in § 5 aufgeführten Regelungen von der Versammlung zu Ende behandelt und gewählt.
2. Die verbleibenden Plätze für den ersten Teil-Listenvorschlag gehen in den zweiten Teil-Listenvorschlag über und werden vom Stadtvorstand der Aufstellungsversammlung vorgeschlagen.